

# Allgemeine Bedingungen für die Vergabe der Tische und Stühle der Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftshauses

Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Habichtswald am 30.03.1998.

## § 1 Zweckbestimmung

Die Tische und Stühle der Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftshauses werden Habichtswalder Privatpersonen gegen Entgelt überlassen, sofern sie nicht in der jeweiligen Halle benötigt werden.

## § 2 Überlassung der Tische und Stühle

- (1) Die Überlassung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Das Entgelt ist bei Abschluss des Vertrages an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (2) Die Reihenfolge der Überlassung richtet sich nach dem Datum des Vertragsabschlusses.
- (3) Findet eine Veranstaltung, für die das Entgelt bereits entrichtet wurde, nicht statt und wird das Mobilar nicht benötigt, wird der Mietzins unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 20 % erstattet.

## § 3 Schadenshaftung

Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde in voller Höhe für alle aus der Benutzung entstandenen. Dies gilt auch für Schäden, die von Dritten verursacht werden.

## § 4 Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Überlassung der Tische und Stühle wird wie folgt festgesetzt:

<b>Entgelt</b>	<b>Betrag in \</b>
<b>pro Tisch, Größe 190 x 70 cm oder 140 x 70 cm (für bis zu 3 Tage Ausleihzeit)</b>	<b>35,00</b>
<b>pro Stuhl (für bis zu 3 Tage Ausleihzeit)</b>	<b>2,00</b>

## § 5 Inkrafttreten

Diese "Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe der Tische und Stühle der Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftshauses" treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Habichtswald, 30.03.1998

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Habichtswald

(Abhauer)  
Bürgermeister